

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg am **Dienstag, 15. Dezember 2020, um 19.30 Uhr**. Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg.

Anwesende:

1. Bürgermeister Engelbert PICHLER als Vorsitzender
2. Vbgm. Ernst BREITENFELLNER
3. GV Willi BREITENFELLNER
4. GV Monika FIDLER
5. GV Erwin HOCHEDLINGER
6. GR Ernestine GAHLEITNER
7. GR Gerhard KEPPLINGER
8. GR Johannes HOFER
9. GR Mag. Johannes PICHLER ab TOP 4
10. GR Georg LINDORFER
11. GR Johann KEMETNER
12. GR Bettina LEHNER
13. GR Ing. Josef LEUTGÖB
14. GR Augustin KAISER

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|------------------------------|-----|-----------------------|
| 15. ER Günter HÖLLER | für | GR Karina HÖLLMÜLLER |
| 16. ER Gerhard PÖCHTRAGER | für | GR Harald MESSTHALLER |
| 17. ER Michaela HAUZENBERGER | für | GR Benjamin VIEHBÖCK |

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: Armin MITTERMAYR

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):
keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 33 Abs. 6 Oö. GemO 1990): keine

Es fehlen:

Entschuldigt:

GR Karina HÖLLMÜLLER
GR Harald MESSTHALLER
GR Benjamin VIEHBÖCK

Unentschuldigt:

GR Josef HOFER

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):

Armin MITTERMAYR

Der Vorsitzende eröffnet um 19.35 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu lt. nachweislich zugestelltem Sitzungsplan für das Jahr 2020 an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.11.2019 erfolgt ist; die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte am 07.12.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die Abhaltung dieser GR-Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05.11.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

siehe Seite 3

Punkt 1.:

Beratung und Beschlussfassung über die erstmals erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde per 01.01.2020.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Erlassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) in den Gemeinden ab dem Jahr 2020 ein neues kommunales Haushaltsrecht eingeführt wurde. Durch den integrierten Drei-Komponenten-Haushalt ändert sich der Aufbau, die Form und der Inhalt substanziell. Neben dem bisherigen Finanzierungshaushalt wird es künftig auch einen Ergebnishaushalt sowie einen Vermögenshaushalt (Bilanz) geben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg wurde bereits in der Sitzung am 07.11.2019 über die Grundzüge der VRV 2015 informiert sowie mit der erstmaligen und vollständigen Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) befasst.

AL Mittermayr Armin berichtet dem Gemeinderat, dass mit der Erfassung der gesamten Vermögensstände bereits im Finanzjahr 2017 begonnen wurde. Die anzuwendenden Bewertungsvorschriften sind den §§ 19-36 VRV 2015 zu entnehmen. Zusätzlich hat das Amt der OÖ Landesregierung einen Leitfaden zur Vermögensbewertung herausgegeben, welcher von allen Gemeinden Oberösterreichs anzuwenden war.

Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

Darüber hinaus wurden die mit der Vermögensbewertung befassten Gemeindebediensteten vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD, in Zusammenarbeit mit der GEMDAT in vier Workshops über die korrekte Vermögensbewertung nach den geltenden Richtlinien geschult.

Die Erhebungsarbeiten zur Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) sollten spätestens zum 31.12.2019 erledigt sein, sodass im Zuge der Verbuchung des Rechnungsabschlusses 2019 auch die Überleitung sämtlicher Vermögenskonten durchgeführt werden musste.

Mit Beginn des neuen Haushaltsjahres müssen zusätzlich zu den Buchungen im Ergebnishaushalt / Finanzierungshaushalt noch Buchungen im Vermögenshaushalt getätigt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das in mühsamer Kleinarbeit erhobene Vermögen ständig aktualisiert wird und somit eine richtige Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 ausgewiesen werden kann.

Aus der Bilanz wurden die Aktivposten entnommen und zusätzlich einer weiteren Unterteilung unterworfen, daraus ergibt sich für die Aktivseite nachstehend angeführte Struktur:

Ansatz- und Bewertungsregeln

§ 19. (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet

werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

Liquide Mittel

§ 20. Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Forderungen

§ 21. (1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Vorräte

§ 22. (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

Beteiligungen

§ 23. (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6I) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle

oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

§ 24. (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z. B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

Kulturgüter (Sachanlagen)

§ 25. (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

Verbindlichkeiten

§ 26. (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

§ 27. Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Rückstellungen

§ 28. (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

Rückstellungen für Prozesskosten

§ 29. (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,
3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

(3) Insofern bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

(4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsverbrauch zu erfassen.

Rückstellungen für Haftungen

§ 30. (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

(2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

(4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Finanzschulden

§ 32. (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

(2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Aktive Finanzinstrumente

§ 33. (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.

2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.

3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) im Anhang zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente

2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien und

3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und

2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

Derivative Finanzinstrumente

§ 34. (1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikroswap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

§ 36. Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
 - a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
 - b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
 - d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

h) sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

AKTIVA

Allgemeines:

Erstellung der Eröffnungsbilanz; Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

A.I Immaterielle Vermögenswerte

Digitaler Leitungskataster BA 13 und BA 16	133.463,47
Softwarelizenzen im Amtsgebäude, z.B MS	5.968,57
Sonstige Softwarelizenzen z.B. Papyrus	4.429,59
	143.861,63

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II Sachanlagen**27.249.795,65****A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur**

FF-Kasten	22.693,59
Sportplatz	71.339,19
Dorfplatzerneuerung	105.792,77
Begegnungsgarten Lebensthemenhaus	46.360,00
Randeinfassung Landesstraßen	48.888,14
Gemeindestraßen	2.131.656,70
Straßenbauten allgemein	28.393,78
Güterwege	4.002.085,60
Straßenbeleuchtung	146.464,12
Aufbahrungskapelle	10.106,47
Grundbesitz	2.918.960,60
Wohn- und Geschäftsgebäude	720.509,13
	10.253.250,09

Bewertungsmethode:
§ 24,39 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.2 Gebäude und Bauten

Amtsgebäude Markt 2	388.527,90
Freiwillige Feuerwehr Kasten	95.686,73
Außengestaltung Volksschule	110.044,60
Außengestaltung Mittelschule	105.461,59
Volksschule	3.526.340,70
Mittelschule	2.103.651,26
Buswartehaus Pendlerparkplatz	27.477,01
Außengestaltung Kindergarten	33.391,67
Kindergarten	557.100,14
Erweiterung Sportanlage	24.240,40
Aufbahrungskapelle	138.638,50
	7.110.560,50

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.3 Abwasserbauten und -anlagen

Löschwasseranlage Finkteich	2.022,24
Betriebe der Abwasserbeseitigung	6.748.792,33
	6.750.814,57

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.4 Sonderanlagen

Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplatz	36.931,42
	36.931,42

A.II.5 Technische Anlage; Fahrzeuge und Maschinen

Freiwillige Feuerwehr St. Peter	329.266,67
Freiwillige Feuerwehr Kasten	24.242,70
Bauhöfe	41.857,57
Fuhrpark	13.038,00
	408.404,94

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.6 Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zentralamt	7.238,22
Freiwillige Feuerwehr St. Peter	45.830,40
Freiwillige Feuerwehr Kasten	220,50
Volksschule	163.906,68
Mittelschule	372.762,05
Schülerbetreuung	450,00
Kindergärten	26.865,38
Schülerhorte	1.616,46
Sportplätze	374,34
Musikschule	3.754,64
Heimatmuseum	2.319,79
Gemeinschaftsraum Betr. Wohnen	916,58
Bauhöfe	7.040,63
Fremdenverkehr	489,86
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplatz	7.716,71
	641.502,24

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.7 Kulturgüter

Heimatmuseum	14.450,00
Bauernkriegdenkmal	14.905,84
Marktbrunnen	52.264,73
	81.620,57

Bewertungsmethode:
§ 25 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

Haus der Kultur	943.500,58
Begegnungsgarten Lebensthemenhaus	69.195,71
Gemeindestraßen	70.645,27
Öffentliche Beleuchtung - Egger-Gründe	28.304,40
Abwasserbeseitigung BA 18 und BA 23	854.404,92
Regenwasserkanal Kasten BA 20	660,44
	1.966.711,32

Bewertungsmethode:
§ 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.III Aktive Finanzinstrumente / Langfristige Finanzvermögen

	0,00
	0,00

Bewertungsmethode:
§ 33 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.IV Beteiligungen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	59.301,50
Sonstige Beteiligungen	36.603,13
	95.904,63

Bewertungsmethode:
§ 23 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden
Vermögensbewertung

A.V Langfristige Forderungen	<u>Sonstige langfristige Forderungen</u> 1.476.497,45 1.476.497,45
Bewertungsmethode: § 21 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
B.I Kurtfristige Forderungen	Kurzfristige Forderungen aus Liefer.u.Leist. 3.639,85 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben 1.406,96 <u>Sonstige kurzfristige Forderungen</u> 25.710,61 30.757,42
Bewertungsmethode: § 21 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
B.II Vorräte	0,00 0,00
Bewertungsmethode: § 22 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
B.III Liquide Mittel	Kassa, Bankguthaben, Schecks 129.275,74 <u>Zahlungsmittelreserven</u> 0,00 129.275,74
Bewertungsmethode: § 20 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
B.IV Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristige Finanzvermögen	0,00 0,00
Bewertungsmethode: § 33 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
	<u>Summe</u> 29.126.092,52

Passiva

Allgemeines:

Erstellung der Eröffnungsbilanz; Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

C	Nettoermögen		8.616.063,40
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	8.195.704,10	
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	
C.III	Haushaltsrücklagen	362.179,60	
C.IV	Neubewertungsrücklagen	58.179,70	
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	
	Bewertungsmethode:		
	§ 27 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.485.947,67	
	Investitionszuschüsse v. Träg. öffentl. Rechts	6.856.879,23	
	Investitionszuschüsse von übrigen	4.629.068,44	
		<u>11.485.947,67</u>	
	Bewertungsmethode:		
	§ 36 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
E	Langfristige Fremdmittel	8.598.183,87	
	Langfristige Finanzschulden	8.598.183,87	
		<u>8.598.183,87</u>	
	Bewertungsmethode:		
	§ 32 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
E.III	Langfristige Rückstellungen	228.394,56	
	Rückstellungen für Abfertigungen	167.922,51	
	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	60.472,05	
		<u>228.394,56</u>	
	Bewertungsmethode:		
	§ 28 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
F	Kurzfristige Fremdmittel	197.503,02	
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	107.558,16	
	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus		
	Lieferungen und Leistungen	51.913,03	
	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten		
	(nicht voranschlagswirksame Gebarung)	55.645,13	
		<u>107.558,16</u>	
	Bewertungsmethode:		
	§ 32 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	89.944,86	
	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	89.944,86	
		<u>89.944,86</u>	
	Bewertungsmethode:		
	§ 28 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		

Summe:	29.126.092,52
---------------	----------------------

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass der Prüfungsausschuss die Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg in der Sitzung am 01.12.2020 eingehend geprüft hat. Das Prüfergebnis wird dem Gemeinderat unter TOP 3 zur Kenntnis gebracht.

Nach Kenntnisnahme der Eröffnungsbilanz spricht sich der Gemeinderat einhellig für deren Beschlussfassung aus.

Die Eröffnungsbilanz ist bis 31.12.2020 analog zum Rechnungsabschluss der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Prüfung vorzulegen.

Nach durchgeführter Beratung stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

der Vermögensrechnung (Bilanz) mit einer Bilanzsumme in der Höhe von 29.126.092,52 Euro und den angewendeten Bewertungsmethoden gem. § 39 unter Beachtung der Regelungen nach §§19-36 VRV 2015 die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....16
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:16
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 2.:

Einholung der Zustimmung über die erstmals erstellte Eröffnungsbilanz der VFI & Co.KG per 01.01.2020.

Obmann AL Mittermayr berichtet dem Gemeinderat, dass mit Erlassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) in den Gemeinden ab dem Jahr 2020 ein neues kommunales Haushaltsrecht eingeführt wurde, das auch in der VFI und CO.KG umgesetzt wurde. Durch den integrierten Drei-Komponenten-Haushalt ändert sich der Aufbau, die Form und der Inhalt substantziell. Neben dem bisherigen Finanzierungshaushalt wird es künftig auch einen Ergebnishaushalt sowie einen Vermögenshaushalt (Bilanz) geben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg wurde bereits in der Sitzung am 07.11.2019 über die Grundzüge der VRV 2015 informiert sowie mit der erstmaligen und vollständigen Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) befasst.

Die Erfassung der gesamten Vermögensstände wurde bereits im Finanzjahr 2017 begonnen. Die anzuwendenden Bewertungsvorschriften sind den §§ 19-36 VRV 2015 zu entnehmen. Zusätzlich

hat das Amt der OÖ. Landesregierung einen Leitfaden zur Vermögensbewertung herausgegeben, welcher von allen Gemeinden Oberösterreichs anzuwenden war.

Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

Darüber hinaus wurden die mit der Vermögensbewertung befassten Gemeindebediensteten vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD, in Zusammenarbeit mit der GEMDAT in vier Workshops über die korrekte Vermögensbewertung nach den geltenden Richtlinien geschult.

Die Erhebungsarbeiten zur Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) sollten spätestens zum 31.12.2019 erledigt sein, sodass im Zuge der Verbuchung des Rechnungsabschlusses 2019 auch die Überleitung sämtlicher Vermögenskonten durchgeführt werden musste.

Mit Beginn des neuen Haushaltsjahres müssen zusätzlich zu den Buchungen im Ergebnishaushalt / Finanzierungshaushalt noch Buchungen im Vermögenshaushalt getätigt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das in mühsamer Kleinarbeit erhobene Vermögen ständig aktualisiert wird und somit eine richtige Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 ausgewiesen werden kann.

Aus der Bilanz wurden die Aktivposten entnommen und zusätzlich einer weiteren Unterteilung unterworfen, daraus ergibt sich für die Aktivseite nachstehend angeführte Struktur:

Ansatz- und Bewertungsregeln

§ 19. (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

Liquide Mittel

§ 20. Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Forderungen

§ 21. (1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Vorräte

§ 22. (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

Beteiligungen

§ 23. (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem

Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine

graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

§ 24. (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z. B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

Kulturgüter (Sachanlagen)

§ 25. (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

Verbindlichkeiten

§ 26. (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

§ 27. Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Rückstellungen

§ 28. (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

Rückstellungen für Prozesskosten

§ 29. (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,
3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

(3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

(4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsvverbrauch zu erfassen.

Rückstellungen für Haftungen

§ 30. (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

(2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

(4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und

2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Finanzschulden

§ 32. (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

(2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach

Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder

2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Aktive Finanzinstrumente

§ 33. (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) im Anhang zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien und
3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallsrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

Derivative Finanzinstrumente

§ 34. (1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikrowap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

§ 36. Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
 - a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
 - b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
 - d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - h) sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

AKTIVA

Allgemeines:

Erstellung der Eröffnungsbilanz; Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
A.II	Sachanlagen	
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	
	Grundstück FF-Haus	103.117,54
	Außenanlage I, Parkplatz und Zufahrt	34.755,49
	Grundstück Bauhof/ASZ	94.925,45
		232.798,48
	Bewertungsmethode: § 24,39 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
A.II.2	Gebäude und Bauten	
	Feuerwehrhaus	793.463,94
	Bauhof	618.570,44
	Altstoffsammelzentrum	264.344,83
		1.676.379,21
	Bewertungsmethode: § 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	
	Löschwasserbehälter 200 m ³	27.446,50
		27.446,50
	Bewertungsmethode: § 24 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden Vermögensbewertung	
A.II.4	Sonderanlagen	
	Außenanlage II Grünanlage	5.671,70
		5.671,70
A.II.5	Technische Anlage; Fahrzeuge und Maschinen	0,00
A.II.6	Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente / Langfristige Finanzvermögen	0,00
A.IV	Beteiligungen	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	0,00
B.I	Kurzfristige Forderungen	
	Kurzfristige Forderungen aus Liefer.u.Leist.	0,00
	Sonstige kurzfristige Forderungen	882,38
		882,38
B.II	Vorräte	0,00
B.III	Liquide Mittel	
	Kassa, Bankguthaben, Schecks	10.770,83
	Zahlungsmittelreserven	0,00
		10.770,83
B.IV	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristige Finanzvermögen	0,00
	Summe	1.953.949,10

Passiva

Allgemeines:

Erstellung der Eröffnungsbilanz; Gem. § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 anzuwenden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

C	Nettoermögen		59.179,70
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	59.179,70	
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	
C.III	Haushaltsrücklagen	0,00	
C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00	
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.702.879,56	
		Investitionszuschüsse v. Träg. öffentl. Rechts	1.701.796,93
		Investitionszuschüsse von übrigen	1.082,63
			1.702.879,56
	Bewertungsmethode:		
	§ 36 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
E	Langfristige Fremdmittel	191.016,73	
		Langfristige Finanzschulden	191.016,73
			191.016,73
	Bewertungsmethode:		
	§ 32 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
E.III	Langfristige Rückstellungen		0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	873,11	
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	873,11	
		Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	873,11
			873,11
	Bewertungsmethode:		
	§ 32 VRV 2015, Amt der OÖ Landesregierung Leitfaden		
	Vermögensbewertung		
F.III	Kurzfristige Rückstellungen		0,00
	Summe:		1.953.949,10

Der Prüfungsausschuss hat die Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) der VFI & Co.KG in seiner Sitzung am 01.12.2020 geprüft und empfiehlt dem Gemeinderat gegenständlichen Tagesordnungspunkt die Zustimmung zu erteilen.

Nach Kenntnisnahme der Eröffnungsbilanz spricht sich der Gemeinderat einhellig für deren Beschlussfassung aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

der Vermögensrechnung (Bilanz) der VFI & Co. KG mit einer Bilanzsumme in der Höhe von 1.953.949,10 Euro und den angewendeten Bewertungsmethoden gem. § 39 unter Beachtung der Regelungen nach §§19-36 VRV 2015 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	16
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	16
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 3.:

Behandlung des Prüfungsausschussberichtes vom 01.12.2020 über die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der VFI & Co.KG.

Bürgermeister Engelbert Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Gemeindeprüfungsausschuss am 01.12.2020 die erstmals erstellten Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und VFI & Co. KG überprüft hat.

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Bettina Lehner dem Gemeinderat den Prüfungsausschussbericht zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsausschuss hat die beiden Eröffnungsbilanzen und deren Bewertungsmethoden eingehend geprüft. Anhand von praktischen Beispielen wurde der Umfang und die Art der Bewertungsmethoden erläutert. Im Detail wurden die immateriellen Vermögenswerte durchbesprochen.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

den Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2020 betreffend die Überprüfung die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der VFI & Co.KG zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	16
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	16
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 4.:

Prüfung, Beratung und Festsetzung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2021.

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2021, der nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, gliedert sich in einen **Ergebnishaushalt**, **Finanzierungshaushalt** und einen **Vermögenshaushalt**.

Im **Ergebnishaushalt** werden Aufwände und Erträge (Kontenklassen 4 – 8) dargestellt und veranschlagt. Er ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Ein- und Auszahlungen (Girokonten) sowie die Konten der Kontenklasse 0 – 3 (z.B. Gebäude, Betriebsausstattung, Darlehen) dargestellt und ebenfalls veranschlagt.

Im **Vermögenshaushalt**, vergleichbar mit einer Bilanz, werden die Aktiva und Passiva gegenübergestellt. Die Daten werden aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgeleitet, eine Veranschlagung erfolgt nicht. Der Vermögenshaushalt ist nur Teil des Rechnungsabschlusses und wird im Voranschlag berücksichtigt.

Eine wesentliche Veränderung zum bisherigen Voranschlag ist, dass es keinen außerordentlichen Voranschlag mehr gibt und Bauvorhaben im ordentlichen Voranschlag dargestellt werden.

Ab dem Finanzjahr 2021 werden Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie Urlaubs- und Abfertigungsrückstellungen veranschlagt. Diese Ausgaben haben jedoch keinen Einfluss auf das Budget, da sie nicht gegenfinanziert sind. Ebenso gibt es keinen Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag, die Auswirkungen werden nur im Finanzierungshaushalt dargestellt.

Der Voranschlags-Entwurf wurde in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die ordnungsgemäße Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis 14.12.2020 durch Anschlag an der Amtstafel.

Im Sinne des § 76 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 wurde den Fraktionsobmännern sowie der Obfrau des Gemeindeprüfungsausschusses am 07.12.2020 eine vollständige Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2021 in elektronischer Form übermittelt. Der Voranschlag 2021 sowie der Voranschlagsbericht werden allen Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail übermittelt.

Aufgrund der Erlässe des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019, IKD-2019-321603/10-Pra und vom 24.10.2006, Gem-300031/325-2006-Sec, sind von den Gemeinden für ihre Abwasserbeseitigungsanlagen Gebührenkalkulationen zu erstellen und dem jeweiligen Voranschlag als Beilage anzuschließen. Eine diesbezügliche Gebührenkalkulation für Aufwendungen der hies. Abwasserbeseitigung wird ausgearbeitet und bildet einen Bestandteil des Voranschlags.

Im Paktum über den neuen Finanzausgleich ist festgelegt, dass sich die Gemeinden verpflichten, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik verbindlich für die gesamte vierjährige Finanzausgleichsperiode zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies bedeutet für die Gemeinden die Verpflichtung, dass sie ihre Bemühungen zur Budgetkonsolidierung auch für das Jahr 2021 fortsetzen müssen.

Im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2021 wird unter dem Tagesordnungspunkt 3. ein „Mittelfristiger Finanzplan 2021 – 2025“ vom Gemeinderat beschlossen.

Nach eingehender Erläuterung und Kenntnisnahme des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.11.2020, IKD-2020-197414/11-Pra, wird der Gemeinderat sodann den Gemeindevoranschlag 2021 in allen Ansätzen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde St. Peter sieht folgende Planstellen vor:

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1		
1	C	GD 16.3		
1	C	GD 17.5	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
Kindergarten				
4,54	VB	KBP	I L/I 2b 1	
2,48	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Georg Lindorfer II/p 1	Schulwart
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
3,75	VB	GD 25.1	II/p 5	

Mit der letzten Dienstpostenplanänderung vom 05.11.2020 wurde der Dienstpostenrahmen lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 zur Gänze ausgeschöpft. Dies war deshalb notwendig, weil die Gemeinde mit Jänner 2020 die Postpartnerstelle übernahm und diese Tätigkeit sehr zeitintensiv ist und zusätzliche Personalressourcen bindet. Infolge der Postpartnertätigkeit mussten die Aufgabengebiete intern organisatorisch umstrukturiert werden.

Die bis dato nicht besetzten 0,25 PE des GD 17.5 sind nunmehr besetzt. Diese 0,25 PE des GD 17.5 werden mit hauptverantwortlicher Tätigkeit in der Buchhaltung und Personalverrechnung belegt. Im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung der Kollegin aus St. Johann wird in absehbarer Zeit die Personalverrechnung wieder im Haus erledigt. Eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung wird erstellt.

Aufgrund der zusätzlichen Reinigungsfläche für die Landesmusikschule im neuen Haus der Kultur (+ 360 m²) ist geplant den Dienstposten im Reinigungsbereich von 3,5 PE um 0,25 PE oder 10 Wochenstunden auf 3,75 PE zu erhöhen.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke B	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 40,00 für jeden Hund
	€ 20,00 für jeden Wachhund
Kanalbenützungsgebühr	€ 4,72/m ³ Abwasser inkl. USt.
Kanalmindestanschlussgebühr	€ 3.811,50 inkl. USt.

Abfallabfuhrgebühr	
je Abfalltonne bis 80 l Inhalt	€ 154,00 inkl. USt.
je Abfalltonne bis 120 l Inhalt	€ 184,80 inkl. USt.
je Abfalltonne bis 240 l Inhalt	€ 324,50 inkl. USt.
je Container mit 770 l Inhalt	€ 1.036,20 € inkl. USt.
je Container mit 1.100 l Inhalt	€ 1.469,60 inkl. USt.
reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte od. nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 l Inhalt	€ 107,80 inkl. USt.
je zusätzlicher oranger BAV-Sack mit 80 l Inhalt	€ 5,50 inkl. USt.
Freizeitwohnungspauschale Gemeindegzuschlag	100 %
Schnupperticket	7,00 Euro pro Tag/Ticket

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	5.412.700,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	5.777.800,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€	365.100,00

Der Voranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 365.100 Euro verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit ist nicht gegeben, da keine Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Verfügung stehen. Das Minus bei den liquiden Mitteln kann nur über den Kassenkredit finanziert werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist ein Minus von -440.000 Euro aus, das nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetzes 2020 mit dem Kassenkredit finanziert wird.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt neben der investiven Gebarung bei nachfolgenden Einzelvorhaben vor allem aber bei den durch die Coronapandemie verursachten Wenigereinnahmen.

Ansatz	Projekt	Einnahmen	Ausgaben	+/-
101000	Bürgerservice NEU	0	0	0
031001	Agenda 21 Basisprozess	0	0	0
031002	Agenda 21 Kulturjahr 2021	4.000	500	3.500
163011	Beschaffung FF-Einsatzbekleidung	0	0	0
179000	Katastrophenschäden	0	0	0
212200	Schulsanierung 3. Etappe	705.100	609.900	95.200
320000	Haus der Kultur	232.000	232.000	0

412100	Begegnungsgarten Lebensthemen- haus	0	0	0
612003	Erschließungsstraße Egger-Gründe	0	0	0
616100	Instandsetzung Güterwege WEV	90.000	90.000	0
612400	Straßenbauprogramm III	117.500	117.500	0
851923	BA 23 Einbind. zentrales Leitsystem RHV Mühlthal	15.000	15.000	0
851924	Kanalisation Straußberger-Gründe	680.000	680.000	0
851925	RW-Kanal Hofer-Gründe	110.000	110.000	0
851926	Zonenprüfung Zone 1 Rest	60.000	60.000	0
	Summe	2.013.600	1.914.900	98.700

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
- keine neuen kostenintensiven Vorhaben
- Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

1.2. Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Rücklage	€ -
Rücklage Entlastungspaket	€ 17.000,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Kanalbaurücklage	€ 30.100,00
Straßenbaurücklage	€ -

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 47.100 Euro vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Agenda 21 - Kulturjahr (Entlastungspaket)	8.000,00 €	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Gemeindefahrzeug	84.000,00 €	2024

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Aufschließungsbeiträge - Kanalbaurücklage	700,00 €	2021
Verkehrsflächebeiträge - Straßenbaurücklage	1.200,00 €	2021
Entlastungspaket 2021 - Rücklage Entlastungspaket	12.300,00 €	2021

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	- €
Rücklage Entlastungspaket	21.300,00 €
Rücklage Straßenbau	1.200,00 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	30.800,00 €

Die Mittel aus der Rücklage aus dem Entlastungspaket i.H.v. 30.800 € dürfen nicht zur Ausfinanzierung von bereits laufenden Vorhaben herangezogen werden, sondern müssen für neue Vorhaben, für die keine projektbezogenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen beantragt bzw. gewährt wurden, herangezogen werden.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die Gemeinde macht von der Ermächtigung der Oö. Landesregierung Gebrauch, den Kassenkredit mit jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festzusetzen. (GR-Beschluss vom 15.12.2020, TOP 8)

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 daher: (33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.135.600 €.

Es wird mit der bestbietenden Bank ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.135.600 € abgeschlossen.

Angebot Raiffeisenbank Region Neufelden:

variable Verzinsung Aufschlag 1,0 % auf den 6-Monats-Euribor (derzeit 1,0 %) (sollte der Indikator auf einen Wert unter 0 % fallen, gilt die vereinbarte Marge als Zinssatz) oder 1,20 % Fixzinssatz bei einem Rahmen von € 1.135.600 Euro.

Die Sparkasse Mühlviertel West und die Volksbank wurden zur Angebotslegung eingeladen, haben aber kein Angebot abgegeben.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2021
Einzahlungen:			3.406.900,00 €
Auszahlungen:			3.846.900,00 €
Saldo:			- 440.000,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn:

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
 - die Liquidität der Gemeinde laut dem Finanzierungshaushalt nicht gegeben ist.
 - das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
- keine neuen kostenintensiven Vorhaben
- Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (848.100 €).

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	3.711.100,00 €	3.760.800,00 €	3.898.200,00 €	3.997.800,00 €	4.031.300,00 €
Summe Aufwände	4.310.000,00 €	4.185.800,00 €	4.231.700,00 €	4.260.500,00 €	4.269.500,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 598.900,00 €	- 425.000,00 €	- 333.500,00 €	- 262.700,00 €	- 238.200,00 €

4.2. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	3.711.100,00 €	3.760.800,00 €	3.898.200,00 €	3.997.800,00 €	4.031.300,00 €
Summe Aufwände	4.310.000,00 €	4.185.800,00 €	4.231.700,00 €	4.260.500,00 €	4.269.500,00 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 598.900,00 €	- 425.000,00 €	- 333.500,00 €	- 262.700,00 €	- 238.200,00 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen	8.000,00 €	- €	- €	84.000,00 €	- €
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	14.900,00 €	- €	- €	- €	- €
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 605.800,00 €	- 425.000,00 €	- 333.500,00 €	- 178.700,00 €	- 238.200,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	RA 2019*	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme		1.224.600,00 €	688.500,00 €	643.700,00 €	634.000,00 €	624.600,00 €

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Ausfinanzierungsdarlehen	26.900,00 €	2021
BA 25	55.000,00 €	2021
BA 26	35.000,00 €	2021

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Agenda 21 Basisprozess	4.000,00 €	500,00 €	4.000,00 €	500,00 €	2021
Angeda 21 - Kulturjahr	8.000,00 €	- €	8.000,00 €	8.000,00 €	2021
Schusanierung 3. Etappe	- €	- €	705.100,00 €	609.900,00 €	2021
Haus der Kultur	- €	- €	232.000,00 €	232.000,00 €	2021
Begegnungsgarten	36.000,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	- €	2021
Instandsetzung GW Dambach	18.400,00 €	- €	90.000,00 €	90.000,00 €	2021
BA 23 zentrales Leitsystem RHV	- €	- €	15.000,00 €	15.000,00 €	2021
BA 24	- €	- €	680.000,00 €	68.000,00 €	2021
BA 25	- €	- €	110.000,00 €	110.000,00 €	2021
BA 26	- €	- €	60.000,00 €	60.000,00 €	2021
Summe	66.400,00 €	36.500,00 €	1.940.100,00 €	1.193.400,00 €	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit 2.006.500 € belastet, gleichzeitig wird er um 1.229.900 € entlastet.

- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:
 - Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
 - keine neuen kostenintensiven Vorhaben
 - Ansuchen um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Folgende investive Projekte die in der Vergangenheit beschlossen wurden, haben Einfluss auf die Finanzplanung der Jahre 2021-2025:

010100 Bürgerservice

Der Fehlbetrag von 30.400 Euro aus dem Jahr 2020 wird im Jahr 2021 durch eine Zuführung von bereits zugesagten Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 in der gleichen Höhe ausgeglichen. Daher ergibt sich im FJ 2021 ein Überschuss in Höhe von 30.400 Euro.

031001 Agende 21 Basisprozess

Aufgrund der Corona-Krise musste der Demokratieworkshop in der Volksschule und die gesamte Abrechnung des Agenda-Projektes auf 2021 verschoben werden. Für den Demokratieworkshop wurden 500 Euro budgetiert. Nach der Förderabrechnung wird ein Landeszuschuss in der Höhe von 4.000 Euro erwartet, mit dem Fehlbeträge aus den Vorjahren finanziert werden. Somit ist das Vorhaben ausgeglichen.

031003 VOI St. Peter Kulturjahr 2021

Nach Fertigstellung des Hauses der Kultur wird das Jahr 2021 als Kulturjahr ausgerufen. Während des ganzen Jahres finden im neuen Kulturhaus aber auch außerhalb, kulturelle Veranstaltungen mit verschiedenen Schwerpunkten statt. Das Kulturjahr wird mit dem Neujahrsempfang am 16.01.2021 eröffnet.

Die geschätzten Kosten für Technik, Künstlerhonorare, Druckkosten, Organisation, etc. belaufen sich auf rund 8.000 Euro und werden aus dem Oö. Entlastungspaket finanziert.

212200 Schulsanierung 3. Etappe

Die Schulsanierung der Volks- und Mittelschule St. Peter wurde im Jahr 2020 baulich abgeschlossen. Aus dem Finanzjahr 2020 ergibt sich bei diesem Vorhaben ein Fehlbetrag von 95.200 Euro, der im Finanzjahr 2021 durch zusätzliche BZ-Mittel (30.500 Euro), einen Landeszuschuss (37.800 Euro) und eine Darlehensaufnahme (26.900 Euro) finanziert wird.

Im Ausmaß der gewährten BZ- und LZ-Mittel erfolgt eine Zwischenfinanzierungstilgung in der Höhe von 609.900 Euro.

320000 Haus der Kultur

Die lt. Finanzierungsplan im Jahr 2021 vorgesehen BZ-Mittel in der Höhe von 232.000 Euro werden für die Sondertilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens verwendet.

612400 Straßenbauprogramm III

Im Rahmen des Straßenbauprogrammes III soll die völlig desolate Gemeindestraße Bairachweg in einer Länge von ca. 195 m instandgesetzt werden. Die Kosten belaufen sich hierfür auf rund 55.000 Euro. Die Finanzierung ist zu 50 % mit KIP-Mittel (27.500 Euro), 25 % Landesmittel (13.750 Euro) bzw. BZ-Mittel Straßenbau Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 (6.550 Euro) und Interessentenbeiträge (7.200 Euro) vorgesehen.

Außerdem soll im Zuge der Errichtung des Reinwasserkanals Hofer-Gründe BA 25 der Gehsteig „Wimbergstraße“ von der Ortstafel Richtung St. Johann bis zur Einmündung in den Güterweg Grabenhäusl in einer Länge von 292 m errichtet werden. Die geschätzten Baukosten von 125.000 Euro würden zu 50 % vom Land OÖ bzw. 50 % durch KIP-Mittel finanziert.

616100 Instandsetzung Güterwege Wegeerhaltungsverband

Gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung-Neu haben die Gemeinden bei Instandsetzungsarbeiten an Güterwegen vom verbleibenden Hälftebetrag einen Eigenmittelanteil lt. Projektförderquote zu leisten. Der Eigenmittelanteil der Marktgemeinde St. Peter beträgt 2021 41 %.

Im Jahr 2021 sind am GW Dambach Instandsetzungsarbeiten von 90.000 Euro vorgesehen. Daraus ergibt sich ein Gemeindeanteil von 45.000 Euro (Hälftebetrag). Bei einer Eigenmittelquote von 41 % beträgt der das Gemeindebudget tatsächlich belastende Anteil 18.450 Euro. Dieser Betrag wird durch BZ-Mittel Straßenbau Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 bedeckt.

851923 Kanalisation BA 23 Einbindung zentrales Leitsystem RHV Mühlthal

Der Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald betreut die Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg inkl. sämtlicher Pumpwerke und Regenüberlaufbecken.

Um für den Reinhaltverband einheitliche Strukturen zu schaffen, die eine bedarfsorientierte, kostensparende und einheitliche Wartung aller Anlagenteile ermöglichen, war es notwendig die Pumpwerke und die Regenüberlaufbecken an den Stand der Technik des Reinhaltverbands anzupassen um diese in das Leitsystem des Reinhaltverbands zu integrieren. Diese Arbeiten passierten größtenteils im Finanzjahr 2020.

Im Jahr 2021 fallen noch Restarbeiten an, die voraussichtlich Kosten von 15.000 Euro verursachen werden. Diese Kosten werden durch das vorhandene Kanalbaudarlehen finanziert.

Insgesamt wurden 15 Pumpwerke, 2 Spülbauwerke und 1 Regenüberlaufbecken angepasst sowie die gesamte Leittechnik erneuert

851924 Kanalisation BA 24 Kanalisation Straußberger-Gründe

Nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung und Vorlage der wasserrechtlichen Bewilligung soll im Herbst 2021 die Erschließung der Straußberger-Gründe (28 Bauparzellen) in Angriff genommen werden. Die für 2021 vorgesehenen Kosten von 680.000 Euro werden zur Gänze durch Infrastrukturkostenbeiträge finanziert.

851925 Kanalisation BA 25 Hofer-Gründe BA 25

Die Kosten für die notwendige Errichtung des Rein- und Schmutzwasserkanals für die Hofer-Gründe belaufen sich auf geschätzte 110.000 Euro. 50 % werden aus KIP-Mittel finanziert, die restlichen 55.000 Euro sollen durch eine Darlehensaufnahme bedeckt werden.

851926 Zonenüberprüfung Zone 1 Rest

Aufgrund einer wasserrechtlichen Vorgabe (Ing. Brendli) sind weitere Teile der Zone 1 zu be-
fahren. 3.200 lfm der Zone 1 wurden bereits überprüft. Nach Schätzungen des Büro Jung wer-
den sich die zusätzlichen Überprüfungs- bzw. die daraus resultierenden Sanierungskosten auf
60.000 Euro belaufen.

Die Kosten werden durch Interessentenbeiträge (25.000 Euro) und Darlehensaufnahme
(35.000 Euro) bedeckt.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Durch das Auslaufen des Zwischenfinanzierungsdarlehens Schulsanierung 2022 und der allge-
meinen Verringerung der Darlehensschulden, ist mit einer deutlichen Entspannung der Darle-
henssituation zu rechnen. Einem Tilgungsaufwand von 1.214.295,22 € und einem Zinsaufwand
von 55.935,40 € im Jahr 2021 stehen 344.785,08 € bzw. 30.876,35 € im Jahr 2025 gegenüber.

9. Beschreibung der operativen Gebarung, welche im Zeitraum der Veranschlagung und Finanz- planung wirksam wird

Haushaltsgruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2021 ist ein technisches und optisches Upgrade der Gemeindehomepage vorgesehen.
Hierfür wurden Kosten von 9.000 Euro budgetiert. Bei der Betriebsausstattung und den akti-
vierungsfähigen Rechten wurden 7.500 Euro eingespart. In Kasten ist die Vermessung eines
öffentlichen Weges vorgesehen, daher wurden unter dem Ansatz 032 zusätzlich 2.500 Euro
budgetiert.

Haushaltsgruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Für die vorgeschriebene Erneuerung der Atemschutzgeräte wird das Budget der FF Kasten bei
der Betriebsausstattung gegenüber dem Vorjahr um 2.500 Euro auf 6.500 Euro erhöht. Den
Rest Atemschutzgerätekosten von 4.300 Euro finanziert die FF-Kasten durch Einsparungen. Bei
der FF-St. Peter bleibt das Budget gleich.

Haushaltsgruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Mit der Einrichtung einer vierten Gruppe ab der Kindergartenzeit 2020/2021 steigen die
Personalkosten massiv an und machen inklusive DB-Beiträgen Mehrkosten von 59.500 Euro
aus. Die Budgets der Volks- und Mittelschule bleiben nach Gesprächen mit den Direktoren in
etwa gleich. Die Kostenbeiträge für die Polytechnische Schule erhöhen sich von 4.900 Euro auf
8.400 Euro. Das Budget für die Krabbelstube in Niederwaldkirchen wurde auf 9.000 Euro redu-
ziert.

Haushaltsgruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus

Die Tilgungen für das Darlehen Haus der Kultur werden mit 52.100 Euro budgetiert. Die laufenden Betriebskosten für das Haus der Kultur (Strom, Wasser, Fernwärme) werden erstmals mit 13.600 Euro veranschlagt und belasten zusätzlich die operative Gebarung.

Haushaltsgruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Die Sozialhilfeverbandsumlage verringert sich seit vielen Jahren das erste Mal. Die SHV-Umlage sinkt von 529.100 Euro um 1.500 Euro auf 527.600 Euro.

Haushaltsgruppe 5 – Gesundheit

Einen weiteren großen Anteil der Pflichtausgaben nimmt der Krankenanstaltenbeitrag ein, der nach Berücksichtigung der Rückersätze das Budget mit 410.600 Euro belastet.

Haushaltsgruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Bauhof sind in die Jahre gekommen und daher sehr reparaturanfällig. Hierfür wurden Instandhaltungskosten budgetiert. Für die Reparatur von Maschinen wurden 3.800 Euro und für die Instandhaltung von Fahrzeugen wurden 10.000 Euro budgetiert.

Für Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau wurden wie im vergangenen Jahr 4.500 Euro budgetiert.

Haushaltsgruppe 7 – Wirtschaftsförderung

Für das Spuren der Langlaufloipen wurde ein Betrag von insgesamt € 3.000 (1/771-728) veranschlagt.

Die Mitgliedsbeiträge an die LEADER-Region Donau-Böhmerwald, Euregio und Klimabündnis werden unter 1/782/726 mit 4.100 Euro veranschlagt. Der Mitgliedsbeitrag an den Wirtschaftspark ist unter der Post 752 mit 1.800 Euro veranschlagt.

Haushaltsgruppe 8 – Dienstleistungen

Für die Betriebsausstattung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung und beim Sportplatz wurden 3.800 Euro budgetiert. Der Winterdienst inklusive Straßenreinigung wurde mit 91.100 Euro angesetzt. Dies ist ein Durchschnittswert der sich aus den Härteausgleichsfondskriterien ergibt.

Haushaltsgruppe 9 – Finanzwirtschaft

Die Ertragsanteile (Ansatz 925) sinken nominell um 35.000 Euro (- 2,59 %) von 1.385.300 Euro auf 1.350.300 Euro. Es wurden weder Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 (Vj: 79.400 Euro) noch Mittel aus dem OÖ Gemeindepaket (Vj: 73.000 Euro) budgetiert.

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer, etc. – UA 920) steigen geringfügig auf 509.300 Euro und bleiben annähernd gleich. Im Nachtragsvoranschlag 2020 wurden 501.700 Euro budgetiert.

Im Zuge des Beschlusses des Voranschlags 2021 soll auch der Kassenkredit des Gemeindepakets und der Kassenkredit des VFI-Kontos für 2020 vergeben werden. Der Kreditbetrag beträgt maximal 1.135.600 Euro, ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Zur Angebotslegung wurden die örtliche Raiffeisenbank Region Neufelden, die Sparkasse Mühlviertel West und die Volksbank eingeladen. Die Abgabefrist endete am Donnerstag 10.12.2020.

Nur die örtliche Raiffeisenbank Region Neufelden hat ein Angebot abgegeben, das dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Angebot Raiffeisenbank Region NeufeldenVariante 1 - variabel

Sollzinssatz in Höhe von 1,00 % **variabel**, gebunden an den 6-Monats-Euriobor + 1,00 % Aufschlag, vierteljährliche Anpassung jeweils zum Quartalsende.

Variante 2 - fix

Sollzinssatz in Höhe von 1,20 % **fix** bis 31. Jänner 2021

Die Sparkasse Mühlviertel West und die Volksbank wurden zur Angebotslegung eingeladen haben aber kein Angebot abgegeben.

Nachdem nur ein Angebot einlangte, spricht sich der Gemeinderat für die Vergabe des Kassenkredits an die örtliche Bank der RAIBA Region Neufelden – Variante 1 – variabel als Unterstützer der Vereine und Institutionen von St. Peter sowie Kommunalsteuerzahler aus.

GR Kemetner kritisiert die Erhöhung der Abfallgebühren. Bei einer Reduzierung der Abfallmenge steigen die Kosten. Bürgermeister Pichler weist darauf hin, dass u.a. mit den Müllgebühren auch die Altstoffsammelzentren finanziert werden. Aufgrund der Investitionen steigen die Betriebskosten. Mit den bisherigen Einnahmen findet man nicht mehr das Auslangen.

GV Breitenfellner Willi fragt an, wie sich die Differenz zwischen dem Abgang von 440.000 Euro des Voranschlags 2021 und dem Abgang von 109.000 Euro beim 2. Nachtragsvoranschlag 2020 ergibt.

Einerseits werden im Jahr 2021 rund 200.000 Euro Weniger-Einnahmen durch geringere Ertragsanteile und den Wegfall von Härteausgleichsmitteln erwartet. Andererseits steigen im Vergleich zum Vorjahr die Ausgaben um rund 131.000 Euro (4. Kindergartengruppe, Pensionskassa, Annuitäten und Betriebskosten Haus der Kultur, etc.). Zu berücksichtigen ist ebenso der Abgang des Vorjahres von 109.000 Euro. In Summe sind das rund 440.000 Euro.

GV Breitenfellner Willi vergleicht St. Peter mit anderen Gemeinden im Bezirk Rohrbach und hat festgestellt, dass seinen Berechnungen zu Folge St. Peter zum Teil schlechter da steht. Im Verhältnis des Abganges beim Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit zu den Auszahlungen beträgt das Minus in St. Peter 11,44 %. Bei anderen Gemeinden beträgt das Minus „nur“ 3 % oder 5 %.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass in den vergangenen Jahren viel investiert wurde und dadurch höhere Betriebskosten entstanden. Der Voranschlag wurde äußerst sparsam nach den Härteausgleichskriterien erstellt. Mehr Einsparpotential geht nicht mehr. Bürgermeister Pichler ersucht GV Breitenfellner Willi um Einsparungsvorschläge.

Nach Ansicht von Bürgermeister Pichler ist es wichtig, dass Gemeinden investieren. Die Gemeinde St. Peter hat heuer vom Land Oö soviel Geld bekommen wie keine andere Gemeinde im Bezirk Rohrbach.

Nach Ansicht von GV Breitenfellner Willi soll in der Corona-Pandemie nicht nur der Wirtschaft, sondern auch den Gemeinden geholfen werden.

Nach Abschluss der Beratungen, Klärung der offenen Fragen, Prüfung und Kenntnisnahme vorstehender Ausführungen, stellt Vbgm. Ernst Breitenfellner den

Antrag.

den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 in der vorliegenden Form inklusive der Steuerhebesätze und des Dienstpostenplanes sowie des Kassenkredites anzunehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 5.:

Erstellung und Beschlussfassung eines Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2021 – 2025.

Im Paktum über den Finanzausgleich ist festgelegt, dass sich die Gemeinden verpflichten, durch weitere Verstärkung einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik verbindlich für die gesamte fünfjährige Finanzausgleichsperiode zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Dies bedeutet für die Gemeinden die Verpflichtung, dass sie ihre Bemühungen zur Budgetkonsolidierung auch für das Jahr 2021 fortsetzen müssen. Dem Mittelfristigen Finanzplan (MFP) ist deshalb große Bedeutung beizumessen, weil diesem Instrument zur Investitions- und Vorhabensplanung in Abstimmung mit dem Gemeindehaushalt in Zukunft großes Gewicht im Zusammenhang mit der Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel zukommen soll.

Mit der Erstellung des Voranschlags 2021 ist daher – so wie im Vorjahr - ein „Mittelfristiger Finanzplan“ vom Gemeinderat zu beschließen.

Der vom Gemeinderat beschlossene MFP ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2021 vorzulegen und hat folgende Bestandteile zu enthalten:

1. Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2021 – 2025
2. Darstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Planperiode der Jahre 2021 – 2025
3. Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2021 – 2025 und
4. Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2021 – 2025.

Zur prognostizierten Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 5 Jahren ist festzustellen, dass trotz sparsamster Haushaltsführung aufgrund der Einnahmehausfälle bedingt durch die Corona-Pandemie ein Haushaltsausgleich praktisch unmöglich ist.

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat nachstehenden Prioritätenvorschlag zur Kenntnis:

Priorität	Ansatz	Neue Vorhaben	Gesamtkosten
1.	612400	Straßenbauprogramm III	117.500
2.	616100	Instandsetzung Güterwege WEV	90.000
3.	851924	Kanalisation Straußberger-Gründe	680.000
4.	851925	RW-Kanal Hofer-Gründe	110.000
5.	851926	Zonenüberprüfung Zone 1 Rest	60.000
6.	163012	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFBA	250.000
7.	821100	Gemeindefahrzeug	200.000
Laufende Vorhaben			Gesamtkosten
031001		Agenda 21 Basisprozess	7.500
31002		Agenda 21 VOI St. Peter Kulturjahr 2021	13.800
212200		Schulgebäude Sanierung 3. Etappe	5.418.000
320000		Haus der Kultur	2.980.000
851923		Einbindung in das zentrale Leitsystem RHV Mühlthal	342.000

Die mittelfristige Finanzplanung dient als zentrales Steuerungsinstrument bei der Haushaltssanierung und als Führungsinstrument für eine strategische Zukunftsplanung.

Der Entwurf des Mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanes (MEFP) wurde dem Gemeinderat per E-Mail übermittelt.

GR Lindorfer fragt an, warum der Ankauf des Gemeindefahrzeuges nach hinten gereiht wurde. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Anschaffung des Löschfahrzeuges im GEP-Programm ist und für die tatsächliche Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges dieses nach vorne zu reihen war.

Nach durchgeführter Beratung stellt Vbgm. Ernst Breitenfellner den

Antrag

den gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2021 erstellten Mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplan für die Jahre 2021 – 2025 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 6.:**VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG; Einholung der Zustimmung des Gemeinderates zum Voranschlag für das Finanzjahr 2021.**

Der Obmann der VFI & Co KG, AL Armin Mittermayr, erläutert dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf 2021 in allen Ansätzen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist die VFI & CO KG ein Auslaufmodell. Investive Einzelvorhaben werden aller Voraussicht nach nicht mehr über diesen Verein abgewickelt.

Die Hauptbewegungen finden in der Finanzierungsrechnung mit den Auszahlungen für die laufenden Betriebskosten und Darlehensrückzahlungen statt. Die Einzahlungen beschränken sich auf die Mieteinnahmen und den Liquiditätszuschuss der Gemeinde, der im Finanzjahr 2021 mit 13.900 Euro veranschlagt wurde.

1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2021	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	33.800,00	15.000,00	35.600,00	16.800,00
Investive Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00
Zwischensumme	33.800,00	33.800,00	35.600,00	35.600,00
- abzgl. investive Einzelvorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	33.800,00	33.800,00	35.600,00	35.600,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0,00		0,00

2. Veränderung des Vermögens im ablaufenden Finanzjahr

Anlagevermögen	Stand 09.12.2020
Löschwasserbehälter FF-Haus	27.446,50
Feuerwehrhaus	793.463,94
Außenanlage (Parkplatz, Zufahrt)	34.755,49
Außenanlage (Grünlagen)	5.671,70
Bauhof	618.570,44
Altstoffsammelzentrum	264.344,83
Grundstück Bauhof/ASZ	94.925,45
Grundstück FF-St. Peter	103.117,54
Summe Anlagevermögen per 09.12.2020	1.942.295,89
Finanzvermögen	Stand 09.12.2020
Zuzahlung der Gemeinde (BZ, LZ,....)	2.088.114,17
Pflichteinlage Kommanditist:	1.000,00
KG-Verluste seit 2005	468.028,48
Summe Finanzvermögen per 09.12.2020	2.557.142,65
Summe Vermögen per 09.12.2020	4.499.438,54

Nach Erläuterung und Kenntnisnahme des Voranschlags-Entwurfes stellt VbGm. Ernst Breitenfellner den

Antrag,

den von der VFI & Co KG beantragten Voranschlagsansätzen für das Finanzjahr 2021 zuzustimmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 7.:

Behandlung des Prüfungsausschussberichtes vom 09.12.2020 über die Prüfung des Voranschlags-Entwurfes 2021.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass der Prüfungsausschuss am 9. Dezember 2020 eine Prüfungsausschusssitzung abgehalten hat. Bürgermeister Pichler ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses den diesbezüglich verfassten Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Gegenstand der angesagten Revision war die Überprüfung des Voranschlags 2021.

Voranschlag 2021

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2021, der nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, gliedert sich in einen **Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt** und einen **Vermögenshaushalt**.

Die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2021 erfolgte auf Basis des Vorberichtes zum Voranschlag 2021.

Der Voranschlag 2021 wurde präventiv nach den Härteausgleichsfondskriterien erstellt um vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt dennoch Härteausgleichsmittel zu erhalten.

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2021	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	3.626.600,00	3.561.800,00	3.298.900,00	3.446.900,00
Investive Gebarung	1.665.500,00	2.349.000,00	2.026.900,00	1.106.300,00
Finanzierungstätigkeit	1.256.400,00	1.003.500,00	116.900,00	1.224.600,00
Zwischensumme	6.548.500,00	6.914.300,00	5.442.700,00	5.777.800,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	2.945.300,00	3.201.500,00	2.035.800,00	1.930.900,00
Summe	3.603.200,00	3.712.800,00	3.406.900,00	3.846.900,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-109.600,00		-440.000,00

Der Abgang von 440.000 Euro ergibt sich wie folgt: Im Vergleich zum VA 2020 werden im Finanzjahr 2021 bis dato weder Härteausgleichsmittel aus dem Verteilvorgang 1 (79.361 Euro), noch Mittel aus dem Verteilvorgang 2 (100.467 Euro), noch Mittel aus dem Oö. Gemeindepaket (73.000 Euro) gewährt. Die Ausgaben steigen um 134.100 Euro. Hinzuzurechnen ist noch der Abgang aus dem Jahr 2020 in der Höhe von 109.600 Euro.

Die Ertragsanteile (Ansatz 925) sinken nominell um 35.000 Euro (- 2,59 %) von 1.385.300 Euro auf 1.350.300 Euro. Es wurden weder Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 (Vj: 79.400 Euro) noch Mittel aus dem OÖ Gemeindepaket (Vj: 73.000) Euro budgetiert.

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer, etc. – UA 920) steigen geringfügig auf 509.300 und bleiben annähernd gleich. Im Nachtragsvoranschlag 2020 wurden 501.700 Euro budgetiert.

Die Sozialhilfverbandsumlage verringert sich seit vielen Jahren das erste Mal. Die SHV-Umlage sinkt von 529.100 Euro um 1.500 Euro auf 527.600 Euro.

Einen weiteren großen Anteil der Pflichtausgaben nimmt der Krankenanstaltenbeitrag ein, der nach Berücksichtigung der Rückersätze das Budget mit 410.600 Euro belastet

Infolge von Tilgungen im Ausmaß von 1.214.300 Euro verringert sich der Schuldenstand auf 7.446.500 Euro. Der Zinsenaufwand für die laufenden Darlehen beläuft sich auf 55.700 Euro. Im Vorjahr betrug der Zinsenaufwand 63.100 Euro (- 7.400 Euro).

Der Schuldendienst aller Kanalbauvorhaben wird im Schuldendienstnachweis mit 321.600 Euro (Tilgung 291.600 Euro und Zinsen 30.000 Euro) veranschlagt. Dem gegenüber stehen Schuldendienstsätze in der Höhe von 254.900 Euro. Dies ergibt einen Nettoaufwand von 66.700 Euro.

Zur Bedeckung des Abganges der VFI & Co KG wurden Liquiditätszuschüsse in der Höhe von 13.900 Euro veranschlagt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

den Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2020, der keine Mängel und Beanstandungen, sondern nur Feststellungen und Empfehlungen beinhaltet, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 8.:**Beratung und Beschlussfassung über die konkrete Höhe des Kassenkreditrahmens im Finanzjahr 2021.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass die Corona-Pandemie heuer und in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft haben wird und somit auch entsprechend negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Oö. Gemeinden. Das Bundesministerium für Finanzen hat im September 2020 eine neue Prognose über die Entwicklung der Ertragsanteile im Jahr 2020 vorgelegt, wonach von einem Einnahmefall von 11,64 % im Vergleich zu den Voranschlagszahlen, die im Voranschlagserslass 2020 bekanntgegeben wurden, auszugehen ist.

Die Oö. Landesregierung hat darauf reagiert und das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 beschlossen.

Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann.

Es wurde daher – zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise – eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch **innere Darlehen** aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch **Kassenkredite** sichergestellt ist.

Mit der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 wurden die Höchstgrenzen von Kassenkrediten angehoben.

Demnach wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme des Kassenkredites mit jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag festgelegt (bisher ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Beabsichtigt die Gemeinde, von der erteilten Ermächtigung der Oö. Landesregierung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens (also 33,3 %) zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen (siehe § 83 Abs. 3 letzter Satz, Änderung der Oö. GemO 1990, LGBl.Nr. 68/2020 - Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020). Mit der Beschlussfassung des Voranschlages erfolgt die Festsetzung der Höhe des Kassenkredites.

Bürgermeister Pichler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bedingt durch die Einnahmefälle bei den Ertragsanteilen und dem Wegfall der Härteausgleichsmitteln aus dem Verteilvorgang 1, sich die Finanzsituation verschärfen wird und zur Sicherung der Liquidität möglicherweise der neue Kassenkreditrahmen in Anspruch genommen werden muss.

Der Gemeinderat spricht sich zur Sicherung der Liquidität einhellig dafür aus, die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme des Kassenkredites mit jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag 2021, d.s. 1.136.500 Euro, festzusetzen.

Daraufhin stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

gemäß § 83 Abs. 3 die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme des Kassenkredites mit jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag 2021, d.s. 1.136.500 Euro, festzusetzen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 9.:**Schulsanierung 3. Etappe; Beratung und Beschlussfassung eines Finanzierungsplanes.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass mit Schreiben von 14.09.2020 dem Land Oö, Abteilung Gesellschaft, die Abrechnungsunterlagen für die Schulsanierung 3. Etappe mit Gesamtkosten von 5.418.512 Euro vorgelegt wurden. Der ursprünglich genehmigte Finanzrahmen betrug 4.971.000 Euro. Zu den Mehrkosten von 447.512 Euro konnten zusätzliche Einnahmen von 346.787 Euro lukriert werden, sodass sich ein Fehlbetrag von 100.725 Euro ergibt, der zu finanzieren ist.

LH-Stellvertreterin Christine Haberlander hat zu den ungedeckten Kosten von 100.725 Euro einen zusätzlichen Landesbeitrag von 37.800 Euro zugesichert. Die Direktion Inneres und Kommunales hat zusätzliche BZ-Mittel in der Höhe von 30.500 Euro in Aussicht gestellt. 5.500 Euro können aus dem Überschuss beim Vorhaben Kindergartensanierung der Schulsanierung 3. Etappe zugeführt werden. Die noch unbedeckten Kosten von 26.925 Euro sind durch ein Darlehen zu finanzieren.

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.12.2020, IKD-2013-230326/69-PJ wurde der BZ-Antrag der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. überprüft und ergibt folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Eigenmittel der Gemeinde				5500		5.500
Interessentenbeiträge	7.500					7.500
Bankdarlehen	286.400			26925		313.325
Bundeszuschuss für therm. Sanierung	167.380					167.380
LZ Pflichtschulbau	1.090.000	218.000	218.000	218000		1.744.000
LZ Pflichtschulbau - Kostenerhöhung				37800		37.800
LZ Ortsplatzgestaltung, Verkehr, etc.	220.382	68.125				288.507
BZ Sonder-Bedarfszuweisung	462.900	154.300	154.300	154300	154.200	1.080.000
BZ Schulbau	1.031.200	237.600	237.600	237600		1.744.000
BZ Projektfonds - Kostenerhöhung				30500		30.500
Summe in Euro:	3.265.762	678.025	609.900	710.625	154.200	5.418.512

Nachfolgender Finanzierungsvorschlag wurde vom Gemeinderat ausgearbeitet:

Einnahmen	bis 2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Eigenmittel der Gemeinde				5.500		5.500
Interessentenbeiträge	7.500					7.500
Bankdarlehen	286.400			26.925		313.325
Bundeszuschuss für therm. Sanierung	167.380					167.380
LZ Pflichtschulbau	1.090.000	218.000	218.000	218.000		1.744.000
LZ Pflichtschulbau - Kostenerhöhung				37.800		37.800
LZ Ortsplatzgestaltung, Verkehr, etc.	220.382	68.125				288.507
BZ Sonder-Bedarfszuweisung	462.900	154.300	154.300	154.300	154.200	1.080.000
BZ Schulbau	1.031.200	237.600	237.600	237.600		1.744.000
BZ Projektfonds - Kostenerhöhung				30.500		30.500
Summe in Euro:	3.265.762	678.025	609.900	710.625	154.200	5.418.512

Ausgaben	bis 2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Honorare	321.676	6.072	16.800			344.548
Baumeisterarbeiten	3.977.270					3.977.270
Einrichtung	727.646	10.568				738.214
Außenanlagen	238.634	37.228	1.209			277.071
Sonstige Kosten	80.908	501				81.409
Summe in Euro:	5.346.134	54.369	18.009			5.418.512

Nach Erstellung des Finanzierungsvorschlages stellt Georg Lindorfer den

Antrag

obigen, vom Gemeinderat festgelegten Finanzierungsplan für die Schulsanierung 3. Etappe mit Gesamteinnahmen und -ausgaben in der Höhe von 5.418.512 Euro inkl. MWSt. zu beschließen und den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.12.2020, IKD-2013-230326/69-PJ, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 10.:**Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01.01.2021.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass in der Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Rohrbach am 10.12.2020 die Erhöhung der Abfallgebühren einstimmig beschlossen wurde. Die Erhöhung entspricht der Indexanpassung und beträgt im Durchschnitt rund 4,0 %.

Nachstehend eine Gegenüberstellung der Gebühren 2020 und 2021:

Gegenüberstellung Abfallgebühren	Brutto inkl. MWSt.		
	2020 in €	2021 in €	Differenz in €
Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahrten beträgt:			
je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	148,50	154,00	5,50
je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	178,20	184,80	6,60
je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	312,40	324,50	12,10
je Container mit 770 Liter Inhalt	996,60	1.036,20	39,60
je Container mit 1.100 Liter Inhalt	1.413,50	1.469,60	56,10
für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte bzw. Liegenschaften mit Abfalltonne oder Abfallsack	104,50	107,80	3,30
je zusätzlicher Abfallsack bzw. Tonne mit 80 Liter Inhalt für den 14. und mehr Abfallsäcke	5,00	5,50	0,50

Für die Anwendung dieser Tarife wäre die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 mit Beschluss des Gemeinderates abzuändern und eine neue Abfallgebührenordnung zu erlassen.

Der Verordnungs-Entwurf, der bereits vom Land Oö. vorgeprüft wurde, wurde dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach Kenntnisnahme der neuen Abfallgebühren stimmt der Gemeinderat der Beschlussfassung des neuen Abfallgebührenordnungs-Entwurfes zu.

Daraufhin stellt GR Gerhard Keplinger den

Antrag.

die blg., einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Abfallgebührenordnung in der vorliegenden Form und dem gesamten Inhalte nach zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 11.:**Schul- und Kindergartensanierung; Änderung des Darlehensvertrages mit der Raiffeisenbank Region Neufelden.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass im Gebarungsprüfbericht vom Mai 2020 unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass bei den Darlehen Schul- und Kindergartensanierung der aktuelle Zinssatz mit 1,23 % über dem marktkonformen Bereich liegt. Der Gemeinde wird daher im Prüfbericht empfohlen im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung einen günstigeren Zinssatz zu vereinbaren.

Die Gemeinde hat mit dem Darlehensgeber, die Raiffeisenbank Region Neufelden, Verhandlungen geführt und erreicht, dass der Zinssatz von 3-Monats-Satz-Euribor + 1,23-Punkte auf 3-Monats-Satz-Euribor + 1,00-Punkte verringert wird. Bei einem aushaftenden Betrag von 338.643,26 Euro ergibt das eine jährliche Ersparnis von 779 Euro.

Für diese Zinsreduktion ist der bestehende Vertrag abzuändern. Dem Gemeinderat wird die Vertragsänderung zum Konto IBAN AT95 3430 0000 2096 0407 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat nimmt das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und spricht sich einhellig für die Beschlussfassung der Vertragsänderung aus.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat in diesem Zusammenhang, dass im Prüfbericht ebenso angeregt wurde mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen Gespräche zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf 2.500 Euro jährlich gesenkt werden.

Auch dazu wurden Verhandlungen mit der Raiffeisenbank Region Neufelden geführt, die erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Durch den Wegfall der Entgelte für Bareinzahlungen und -auszahlungen sowie die Reduzierung der Entgelte für Gutschriften und Lastschriften können die Kontoentgelte um ca. 480 Euro pro Jahr reduziert werden.

Nach Kenntnisnahme der Verhandlungsergebnisse und durchgeführten Beratungen stellt GR Mag. Pichler Johannes den

Antrag.

die Vertragsänderung mit der Raiffeisenbank Region Neufelden hinsichtlich der Reduzierung des Soll-Zinssatzes von 1,23 % auf 1,00 % p.a., 3-Monats-Satz-Euribor, Verrechnung im Nachhinein vierteljährlich, beim Darlehenskonto IBAN AT95 3430 0000 2096 0407, zur Kenntnis zu nehmen und die Vertragsänderung als wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes zu erklären.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 12.:**Generalsanierung Bairachweg; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Instandsetzungsarbeiten.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Bairachweg in einer Länge von ca. 195 m von der Liegenschaft Viehböck bis zur ehemaligen Kläranlage in einem desolaten Zustand ist und dringend generalsaniert werden muss. Durch die Grabungsarbeiten der Energie AG hat sich der Zustand weiter massiv verschlechtert. Der Weg soll verbreitert und eine 80er-Wasserleitung mit verlegt werden. Gleichzeitig soll das Kabel für die Straßenbeleuchtung bzw. ein Leerrohr für eine Glasfaseranbindung eingelegt werden. In der Gemeinderatssitzung am 05.11.2020 wurde der Grundsatzbeschluss für diese Instandsetzungsarbeiten gesetzt.

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses wurden die Instandsetzungsarbeiten ausgeschrieben und die Firmen STRABAG, Teerag-Asdag, Leyrer & Graf, Hasenoehrl und Held & Francke zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebote konnten bis Donnerstag 3. Dezember 2020, 12.00 Uhr per E-Mail abgegeben werden.

Die Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten brachte nachfolgendes Ergebnis:

	STRABAG	Hasenöhrl Bau GmbH	Held & Francke	Porr Bau GmbH
1. Baustellengemeinkosten	630,00	2.137,05	2.861,62	3.326,31
2. Erdarbeiten	6.067,70	9.045,82	7.430,36	9.247,28
3. Entwässerungsarbeiten	12.969,48	10.699,24	12.690,69	11.490,75
4. Oberbauarbeiten	9.574,50	9.832,35	10.619,40	13.059,30
5. Bituminöse Trag- u. Deckenschichten	10.794,60	12.087,48	11.255,40	12.549,00
6. Pflasterungsarbeiten	5.160,00	4.972,80	5.530,80	5.515,20
7. Nebenarbeiten	1.207,47	1.187,32	1.370,56	3.136,08
8. Regiearbeiten	726,00	1.444,72	818,30	873,34
Zwischensumme	47.129,75	51.406,78	52.577,13	59.197,26
Nachlass - Höhe	3,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Nachlass -Betrag	1.413,89	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	45.715,86	51.406,78	52.577,13	59.197,26
20 % Umsatzsteuer	9.143,17	10.281,36	10.515,43	11.839,45
Angebotspreis	54.859,03	61.688,14	63.092,56	71.036,71

Demnach geht die Fa. STRABAG mit der Angebotssumme von 54.859,03 Euro als Bestbieter aus dieser Ausschreibung hervor. Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die Auftragsvergabe an die Fa. STRABAG aus.

Die Finanzierung der notwendigen Generalsanierung erfolgt zu 50 % mit KIP-Mittel (27.430 Euro), einem 25 %igen Landeszuschuss aus dem OÖ Gemeindepaket (13.715 Euro) und 25 % Eigenanteil in Form eines Darlehens (13.715 Euro).

Bürgermeister Pichler hat mit den betroffenen Grundbesitzern Viehböck Bernhard und Margarete bzw. Höllinger Klaus zwecks Verbreiterung der Gemeindestraße und der damit verbundenen Grundabtretung gesprochen. Beide Grundbesitzer haben sich bereit erklärt den erforderlichen Grund um 40,00 Euro / m² abzutreten. Der Bairachweg soll inklusive Bankette eine Gesamtbreite von 5,0 m ausweisen.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Johannes Hofer den

Antrag

den Auftrag für die Instandsetzungsarbeiten beim Bairachweg in der Länge von rund 195 m, der Fa. STRABAG, Linz, mit einer Angebotssumme von 54.859,03 Euro inkl. MWSt., lt. Angebot vom 20.11.2020 zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 13.:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5; Dr. Zaglauer Ulrike; Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von Grünland bzw. Bauland in Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass Frau Dr. Zaglauer Ulrike mit Ansuchen vom 01.12.2020 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Umwidmung der Grundstücke 420/1, 415 (TF), 424 (TF), 410/2 (TF), 511, 512 und 520, im Ausmaß von 6.817 m², eingebracht hat.

Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von jeweils 6.817 m². Gegenstand der Planung sind konkret die nachfolgend angeführten Flächen, welche wie folgt geändert werden sollen:

FW-Ühd. 4.11:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung	
					Rechtsstand	Planung
4.11a	47220	420/1	281 m ²	Grünland	Bauland Wohngebiet	Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten
4.11b	47220	415 (TF), 424 (TF)	556 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	
4.11c	47220	410/2 (TF), 424 (TF), 511, 512, 520	5.980 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten, Index 1 (Gebäude unzulässig)

ÖK-Tab. 2.5:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dz. Nutzung	Funktion	
					Rechtsstand	Planung
ÖK	47220	410/2 (TF), 415 (TF), 420/1, 424 (TF), 511, 512, 520	6.817 m ²	Grünland	Wohnfunktion, Landschaftliche Vorrangzone von besonderer ökologischer Bedeutung, „weiße“ Fläche ohne nähere Festlegungen	Erholungsfunktion - Landschaftsgarten

Anlass der Änderung ist die geplante Schaffung eines für Therapiezwecke genutzten, aber auch teilweise öffentlich zugänglichen Landschaftsgartens im südlichen Bereich des Gemeindehauptortes von St. Peter. Hierfür soll ein Bereich von ca. 6.817 m² als Erholungsfläche – Landschaftsgarten gewidmet werden. Im nordöstlichen Bereich soll die Errichtung einer Hütte ermöglicht werden. Im restlichen Bereich (ca. 5.980 m²) sollen – durch die Festlegung des Index 1 – Gebäude ausgeschlossen werden. Parallel zur FW-Änderung erscheint ebenso eine Adaptierung des ÖKs erforderlich.

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Frau Dr. Zaglauer sowie die Stellungnahme des Ortsplaners DI Max Mandl vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nachfolgend die zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners vom 02.12.2020:

Im Rahmen der ggst. FW- und ÖK-Änderung soll die Anlegung eines Landschaftsgartens südlich des Friedhofes von St. Peter ermöglicht werden. Hierfür soll eine Fläche von ca. 6.817 m² mit der Grünland Erholungsflächenweisung Landschaftsgarten versehen werden. Geplant ist die Errichtung einer Hütte im nordwestlichen Änderungsbereich. Der restliche Bereich soll – durch die Festlegung des Index 1 – unbebaut bleiben.

Aufgrund der zentrumsnahen Lage wäre aus Sicht der Ortsplanung - anstelle eines Gartens – auch eine Siedlungsentwicklung vorstellbar. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der nun vorliegenden Planungen zur Errichtung eines Therapiegartens und insbesondere auch der Tatsache, dass die Fläche im ÖK auch nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen ist, spricht aber nichts dagegen, den geplanten Garten anzulegen. Positiv zu vermerken sind jedenfalls die angedachte Nutzung und die geplante Renaturierung des Bachlaufes.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens keine Bedenken.

Dem Gemeinderat wird ein Plan der umzuwidmenden Fläche mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht. Der Planungsraum liegt südlich des Friedhofes St. Peter

Nach Ansicht des Gemeinderates widerspricht die Umwidmung nicht den Planungszielen der Gemeinde. Aufgrund der Angaben des Antragstellers stellt der Gemeinderat weiters fest, dass Interessen Dritter durch die gegenständliche Umwidmung nicht verletzt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes hat der Gemeinderat anschließend ein Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Grundlagenforschung) zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung ausgearbeitet, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet und in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben werden soll.

Vom Gemeinderat wird auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers vorgenommen und dabei festgestellt, dass der Gemeinde durch die beantragte Umwidmung keine Entschädigungsansprüche gemäß § 25 Oö. Raumordnungsgesetz entstehen.

Der Gemeinderat spricht sich, aus oben angeführten Gründen, für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zur Umwidmung der Grundstücke 420/1, 415 (TF), 424 (TF), 410/2 (TF), 511, 512 und

520, (lt. Lageplan-Nr. 4.11a – 4.11c), von derzeit Grünland bzw. Bauland in Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten (Details siehe Tabelle „FW-Änderung 4.11“) aus. Das ÖEK soll ebenfalls dahingehend abgeändert werden (Details siehe Tabelle „ÖEK-Änderung 2.5“).

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Michaela Hauzenberger den

Antrag

der nachfolgend angeführten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 und ÖEK-Änderung Nr. 2.5 stattzugeben und unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet, das Änderungsverfahren einzuleiten.

FW-hd. 4.11:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung	
					Rechtsstand	Planung
4.11a	47220	420/1	281 m ²	Grünland	Bauland Wohngebiet	Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten
4.11b	47220	415 (TF), 424 (TF)	556 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	
4.11c	47220	410/2 (TF), 424 (TF), 511, 512, 520	5.980 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten, Index 1 (Gebäude unzulässig)

ÖEK-hd. 2.5:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Funktion	
					Rechtsstand	Planung
ÖEK	47220	410/2 (TF), 415 (TF), 420/1, 424 (TF), 511, 512, 520	6.817 m ²	Grünland	Wohnfunktion, Landschaftliche Vorrangzone von besonderer ökologischer Bedeutung, „weiße“ Fläche ohne nähere Festlegungen	Erholungsfunktion - Landschaftsgarten

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 14.:**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit den Grundeigentümern der Grundstücke Nr. 211/1, 213, 214 und 706 TF, KG 47220 St. Peter.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass eine Voraussetzung für die Genehmigung der Baulandwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.9 durch die Aufsichtsbehörde der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit den derzeitigen Grundbesitzern Reisinger, Angerer und Panholzer ist. In Vorgesprächen zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.9 wurde mit den Grundbesitzern der Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung über das künftige Bauland - Dorfgebiet vereinbart. Der Verwerter der Straußberger-Gründe, die OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG, wurde über den Abschluss von Baulandsicherungsverträgen informiert.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 5 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 5 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufangebot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit dem Abschluss von Baulandsicherungsverträgen erstens die Verfügbarkeit von neu gewidmeten Bauland garantiert und zweitens Baugrundpreisspekulationen verhindert werden sollen. Schließlich geht es darum, jungen Familien in St. Peter leistbare Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag,

mit den Grundeigentümer Reisinger Reinhard und Sylvia, Straußberg 9, Angerer Heinrich, Haslacher Straße 11 und Panholzer Heinz, Markt 11, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für die im blg. Lageplan grün eingezeichneten Grundstücke Nr. 211/1, 213, 214 und 706 TF, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 15.:**Löschwasserbehälter bei Kepplinger Johanna; Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge der Vermessung von zwei Bauparzellen der Grundbesitzerin Kepplinger Johanna am westlichen Ende des Sportweges festgestellt wurde, dass sich der Löschwasserbehälter, Teilfläche 4, im Ausmaß von 94 m², im Besitz von Frau Kepplinger Johanna befindet. Die Nutzung des Löschwasserbehälters ist durch einem Dienstbarkeitsvertrag sichergestellt. Der Löschwasserbehälter soll in das Gemeindegut übertragen werden.

Weiters wird zur Erreichbarkeit der beiden Bauparzellen das öffentliche Gut des Sportweges um 222 m² vergrößert.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes ist für die Zu- und Abschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 idF BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß § 13 ff ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. In diesem Gemeinderatsbeschluss sind die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Laut Vermessungsurkunde des Zivilgeometerbüros Öhlinger / Brandtner, GZ: 14694/2020 vom 20.10.2020 soll die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die im Plan dargestellte Anlage beantragt werden.

Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 13 ff LiegTeilG.:**EZ 386 – Gemeinde St. Peter/Wbg. öffentliches Gut- Zuwachs**

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1186/10	2	1186/1	80 Kepplinger Johanna	222

EZ 104 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - Zuwachs

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1186/16	4	1186/1	80 Kepplinger Johanna	94

Der Gemeinderat hat über die Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beraten und einen Beschluss herbeizuführen. Weiters ist ein Entschädigungssatz für den Löschwasserbehälter festzulegen.

Bürgermeister Pichler hat mit Frau Kepplinger Johanna einen Entschädigungssatz von 2,50 Euro/m² vereinbart. Die Entschädigung beträgt bei 94 m² 235 Euro. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einhellig zu.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die oben angeführte Eigentumsübertragung und Verbücherung im Sinne des § 13 ff LiegTeilG aus.

Die Gemeinde bestätigt, dass die Teilflächen 2 und 4 für den Gemeingebrauch gewidmet werden.

Nach Kenntnisaufnahme der Vermessungspläne und Gegenüberstellung stellt GR Kemetner den

Antrag,

die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß der Sonderbestimmung der §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Zivilgeometerbüros Öhlinger / Brandtner, GZ: 14694/2020 vom 20.10.2020, über das Vermessungsamt Rohrbach beim Bezirksgericht Rohrbach zu beantragen und oben angeführte Besitzveränderung betreffend die EZ 386 und 104, KG 47220 St. Peter, zur Kenntnis zu nehmen und für den Grundzuwachs eine pauschale Entschädigung von 235,00 Euro festzulegen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 16.:**Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Aufbau eines Kinderbetreuungsnetzwerkes Hansbergland.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Hansberglandvorstand in seiner Sitzung am 01.12.2020 einstimmig beschlossen hat das Projekt „Kinderbetreuungsnetzwerk“ umzusetzen. Die Projektidee dahinter ist, im Hansbergland ein gemeindeübergreifendes Kinderbetreuungsangebot anzubieten.

Ausgangslage:

Familien brauchen vermehrt Unterstützung um Beruf und Kinder gut unter einen Hut bringen zu können. Ausgebaute, flächendeckende, flexible Kinderbetreuung ist gerade für kleine Gemeinden eine Herausforderung, deswegen ist es sinnvoll sich in einem Netzwerk zusammenzutun und gemeinsam zu überlegen, wie die Kinderbetreuung gut gemeinsam bewerkstelligt werden kann. Ausgehend von den Agenda 21-Prozessen in St. Peter und St. Johann am Wimberg entwickelte sich der Entschluss gemeinsam mit den Hansbergland-Gemeinden mögliche Handlungsfelder für die Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote auszuloten. Im Jahr 2019 wurde mit Unterstützung des Regionalmanagements Oberösterreich eine Elternbefragung, eine Analyse der Infrastruktur und eine allgemeine statistische Datenerhebung zur Bevölkerungsentwicklung durchgeführt.

Entgegen den Abwanderungstendenzen im ländlichen Raum, weist das Hansbergland eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Ein genauer Blick auf die Infrastruktur zeigt ein breit gefächertes Betreuungsangebot von Krabbelstube, über Kindergärten mit alterserweiterten Gruppen und Nachmittagsbetreuung, bis zu Ganztageschule oder Nachmittagsbetreuung im Volksschulbereich. Als Region mit ca. 7.000 EinwohnerInnen kann sich das Hansbergland durchaus mit Städten vergleichbarer Größe messen.

Folgende Herausforderungen zeigten sich jedoch deutlich in der Erhebung und der Diskussion mit den Gemeinden:

- Bedarf für Sommer- und Ganztagesbetreuung
- Bedarf für flexible Angebote aufgrund flexibler Arbeitszeiten insbesondere im Kleinkindbereich, bei der Nachmittagsbetreuung und zu den Randzeiten
- schwankende Kinderzahlen und daraus folgende Gruppenanzahl
- wachsende Ansprüche der Eltern

Eine qualitätsvolle, bedarfsgerechte Kinderbetreuung (0 - 12 Jahren) ist ein wichtiger Entscheidungsgrund, um in einer Region zu wohnen bzw. in eine Region zu ziehen. Mit einem gemeinsamen Auftritt nach außen als Kinderbetreuungsnetzwerk, und einem verbesserten Angebot, kann sich die Region als Ort mit hoher Lebensqualität für junge Familien positionieren.

DIE PROJEKTIDEE:

Ein regionales Kinderbetreuungsnetzwerk abgestimmt zwischen den Gemeinden/ Betreuungseinrichtungen/ PädagogInnen und Eltern der Region etablieren, um:

- gemeinsam ein nachhaltiges, qualitatives und bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot in der Region zu schaffen
- die kommunalen Herausforderungen im Bereich Kinderbetreuung gemeinsam und regional zu überwinden

Zur Finanzierung des Projektes soll ein LEADER-Projekt in der LEADER-Region Donau-Böhmerwald eingereicht werden. Die Begleitung des Aufbaus des Kinderbetreuungsnetzwerkes Hansbergland soll durch Mag. Elisabeth Frommel von der SPES Zukunftsakademie erfolgen.

Die Finanzierung des Projektes würde sich wie folgt darstellen:

Kosten (brutto):

6.572,32 EUR	fachliche Betreuung SPES (Mag. ^a Elisabeth Frommel)
2.427,68 EUR	Puffer für evtl. im Zuge des Projektes aufkommende Kosten (Saalmiete, Druckkosten, Grafiker, Referenten, Miete Bus für Exkursion,...) <u>ACHTUNG:</u> Verpflegung ist nicht förderfähig und muss von den Gemeinden zu 100% selbst getragen werden!
<u>9.000,00 EUR</u>	
5.400,00 EUR	60% LEADER-Förderung wird in Aussicht gestellt
3.600,00 EUR	Eigenmittelbedarf, nach Abzug der LEADER-Förderung

Finanzierung Eigenmittel:

- Verein Hansbergland: 1.800 EUR
- Gemeinden: 1.800 EUR
- Einzelne Gemeinde: 258 EUR (gerundet)

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde Auberg beim Projekt „Aufbau eines Kinderbetreuungsnetzwerkes mitarbeiten wird, wobei der Schwerpunkt bei der Schaffung einer gemeinsamen Sommerbetreuung liegen soll. Die Gemeinde Auberg lehnt jegliche Maßnahmen ab, die zu einer Reduzierung bzw. Auflösung des Gemeindekindergartens Auberg führen würden.

GR Höller fragt, ob durch dieses Projekt in der Region zusätzliches Kinderbetreuungsangebot geschaffen werden soll. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass aufbauend auf dem bestehenden das Kinderbetreuungsangebot (z.B. Sommerbetreuung) erweitert werden soll. Ziel dieses Projekt ist, das Kinderbetreuungsangebot im Hansbergland zu bündeln und zu optimieren.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Gahleitner Erni den

Antrag,

am Aufbau eines Kinderbetreuungsnetzwerkes Hansbergland teilzunehmen und die Kosten für die Projekterstellung in der Höhe von 258,00 Euro zu übernehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 17.:**Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Modells für eine Seniorentagesbetreuung.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Hansberglandvorstand in seiner Sitzung am 01.12.2020 einstimmig beschlossen hat das Projekt „Seniorentagesbetreuung“ umzusetzen. Die Projektidee dahinter ist, im Hansbergland ein finanziell langfristig tragbares umsetzungsreifes Konzept für eine Tagesbetreuung von Senioren zu entwickeln.

AUSGANGSLAGE:

Gut und gerne zu Hause und im vertrauten Lebensumfeld Altwerden und die Unterstützung für Ältere und ihre Angehörigen, ist ein brennendes Anliegen vieler BürgerInnen. Derzeit nehmen mehrere SeniorInnen Tagesbetreuung in diversen Bezirksaltenheimen wahr. Die langen Transportwege stellen für die Betroffenen nicht nur eine finanzielle, sondern auch oft körperliche Belastung dar. Zudem sind diese Einrichtungen ausgelastet und haben Wartelisten. Weiters wird Einsamkeit im Alter zunehmend ein Problem das viele SeniorInnen betrifft, und welches gerade in Zeiten von Corona nochmals an Bedeutung gewonnen hat.

Auf Initiative der Gemeinde St. Johann haben sich die Hansbergland-Gemeinden dazu entschlossen sich des Themas gemeinsam anzunehmen. Unter dem Motto „*Tagsüber gut begleitet – abends wieder zuhause*“ soll die Lebensqualität für Ältere verbessert und Angehörige in ihrer Betreuungstätigkeit entlastet werden. Deshalb wurde im Juni 2020, unterstützt durch das Regionalmanagement OÖ, eine Bedarfserhebung für eine Seniorentagesbetreuung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden bei einer Sitzung des Vereins Hansbergland am 29.09.2020 den VertreterInnen der Gemeinden präsentiert. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in der Region und des bestehenden Angebotes, lässt sich aus dem Ergebnis ein klarer Bedarf für die Entwicklung eines Tagesbetreuungsangebotes für SeniorInnen im Hansbergland ableiten. Ein Beschluss zur weiteren Zusammenarbeit wurde daher am 29.09.2020 gefasst. Jede Gemeinde nominierte im Weiteren 2-3 Personen die an dem Projekt mitarbeiten würden.

DIE PROJEKTIDEE:

Es soll gemeinsam ein, für die Hansbergland-Gemeinden finanziell langfristig tragbares, umsetzungsreifes Konzept für eine Tagesbetreuung für Senioren entwickelt werden. Zahlreiche Fragen und Themen wie Leistungsumfang, konkretes Pflege- & Betreuungsangebot, Personal- und Raumbedarf, Standort, Finanzierung, Betreiberstruktur, Einbindung von Ehrenamtlichen, Bewusstseinsbildung & nach Möglichkeit Einbindung der Zielgruppe sind noch zu bearbeiten.

In der Region könnte eine Tagesbetreuung für Senioren und Seniorinnen entstehen als Ort...

- der Begegnung und der des gemeinsamen aktiv seins,
- mit verschiedenen Angeboten und einer willkommenen Abwechslung im Alltag,
- mit professioneller Betreuung und (pflegerischer) Unterstützung, ergänzt durch freiwillig Engagierte
- getragen von einer Gemeindekooperation.

Die Weiterarbeit könnte finanziell durch das Agenda 21-Förderprogramm des Landes OÖ und inhaltlich durch Johannes Brandl, SPES Zukunftsakademie, unterstützt werden:

FÖRDERUNG AGENDA 21 SCHWERPUNKT- UND IMPULSPROJEKT:

Im Rahmen dieses Förderschwerpunkts unterstützt das Land OÖ Projekte von Gemeinden und Regionen mit impulsgebender Funktion. Zahlreiche Gemeinden stehen vor der gleichen Herausforderung eine hohe Lebensqualität für Ältere und ihre Angehörigen zu bieten. Das Ergebnis des Vorhabens „Seniorentreff Hansbergland“ soll als Modell für andere Gemeinden und Regionen dienen können.

- **Förderquote: 75%**
- **Fördersumme: max. 18.000 EUR**

FINANZIERUNG:

Kosten (brutto):

24.100 EUR	fachliche Betreuung Mag. Johannes Brandl (SPES)
1.900 EUR	Puffer für evtl. im Zuge des Projektes aufkommende Kosten (Saalmiete, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, Grafiker, Referenten, Miete Bus für Exkursion, Verpflegung,...)
<hr/>	
26.000 EUR	
<hr/>	
18.000 EUR	75% Agenda 21-Förderung wird in Aussicht gestellt
8.000 EUR	Eigenmittelbedarf

Finanzierung Eigenmittel:

- Verein Hansbergland: 4.000 EUR
- Gemeinden: 4.000 EUR
- Einzelne Gemeinde: 572 EUR (gerundet)

Bürgermeister Pichler ergänzt, dass es bei diesem Projekt einerseits um die Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für SeniorInnen in der Region Hansbergland und andererseits um die Entlastung von pflegenden Angehörigen geht. Nach Angaben von Bürgermeister Pichler beteiligt sich die Nachbargemeinde Auberg nicht an diesem Projekt.

Nach Kenntnisnahme der Unterlagen spricht sich der Gemeinderat einhellig für die Teilnahme an diesem Projekt aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Monika Fidler den

Antrag,

an der Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Modells für eine Seniorentagesbetreuung im Hansbergland teilzunehmen und die Kosten für die Projekterstellung in der Höhe von 572,00 Euro zu übernehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....17
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:17
C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 18.:

Allfälliges.

a) COVID19-Massentestungen in St. Peter

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass im Turnsaal der Mittelschule St. Peter in der Zeit vom 11. – 14.12.2020 die ersten Corona-Massentestungen stattfanden. In den 4 Tagen wurden auf zwei Testlinien insgesamt 836 Personen getestet, davon waren drei positiv.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr, den freiwilligen Helfern und den Gemeindebediensteten für die tatkräftige Unterstützung.

Wie aus den Medien zu entnehmen ist, findet die nächste Massentestung vom 08.01 – 10.01.2021 statt. Bürgermeister Pichler lädt die Gemeinderäte und deren Angehörige recht herzlich ein von diesem Gesundheitsangebot Gebrauch zu machen.

b) Haus der Kultur; vorzeitige Auszahlung von Kulturlandeszuschüssen

Kulturreferent Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer zahlt entgegen des genehmigten Finanzierungsplanes vom 29.03.2019 bereits heuer 600.000 Euro an Landeszuschüssen für das Haus der Kultur aus. Die Auszahlung wäre erst für 2023 – 2025 vorgesehen gewesen. Möglicherweise werden zusätzlich noch 200.000 Euro vorzeitig ausbezahlt.

Mit diesen zusätzlichen Finanzmitteln kann die erste Sondertilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens erfolgen. Aller Voraussicht nach kann das Haus der Kultur bereits 2022 ausfinanziert werden.

c) Zweiter Platz bei der FREUNDE DER ERDE-Sammelpassaktion 2020

Die Marktgemeinde St. Peter erreichte bei der Freunde der Erde Sammelpassaktion 2020 den ausgezeichneten zweiten Platz in Oberösterreich. Die Gemeinde erhält 1.000 Euro Preisgeld, das für Klimaschutzprojekte/Klimaschutzveranstaltungen/Anschaffung Lastenrad, etc. verwendet werden kann.

d) Finanzierung Hallenbad Rohrbach

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Finanzierung des Bezirkshallenbades in Rohrbach wie folgt gesichert ist:

8.700.000 Euro	Land OÖ
3.000.000 Euro	Bezirksgemeinden
300.000 Euro	Rücklagen des Wirtschaftsparks
12.000.000 Euro	Gesamtsumme

Mit den Bauarbeiten wird entweder im Herbst 2021 oder Frühjahr 2022 begonnen.

e) Resolution „Kommunaler Rettungsschirm für Gemeinden“

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 11.11.2020 wird mitgeteilt, dass die eingebrachte Resolution „Kommunaler Rettungsschirm für Gemeinden“ dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht wurde. Das Schreiben wurde dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung übermittelt.

f) Weihnachts- und Neujahrswünsche 2021

Zum Schluss der Gemeinderatssitzung wünscht Bürgermeister Pichler den Gemeinderäten ein paar besinnliche Tage, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2021.

Mit der Corona-Pandemie erleben wir derzeit herausfordernde Zeiten. Dennoch konnte im vergangenen Jahr viel umgesetzt werden. Eröffnung der Bürgerservicestelle mit Portpartner im Erdgeschoß des Gemeindeamtes, Fortsetzung des Baus Haus der Kultur, Eröffnungsbilanz, Härteausgleichsfondskriterien, etc. Für 2021 steht die infrastrukturelle Erschließung der Straußberger-Gründe sowie das Kulturjahr 2021 mit einigen interessanten kulturellen Veranstaltungen auf dem Programm.

Bürgermeister Pichler dankt dem Gemeinderat bei der Gelegenheit für die gute Zusammenarbeit und den Gemeindebediensteten für die hervorragende Arbeit zum Wohle der GemeindebürgerInnen.

SPÖ-Fraktionsobmann Willi Breitenfellner wünscht den Gemeinderäten ebenfalls ein paar besinnliche Tage, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 5. November 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden. ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

St. Peter/Wbg. _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)